

**Sösetalsperre:
Generalüberholung Vorsperre und Instandsetzung der B 498
2. Änderung**

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2, 14.6 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Harzwasserwerke GmbH und Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)

Gutachtenersteller: ALNUS GbR

Maßnahmen: Generalüberholung der Sösetalvorsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße B 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser. Die vorgesehenen Änderungen zur Optimierung des Bauablaufes betreffen insbesondere die Ausführungsqualität der Baukonstruktion in Verbindung mit dem Bauverfahren und optimierter Bauablaufplanung.

Unterlagen: Antrag vom 12.07.2021 einschließlich der 2. Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans der ALNUS GbR vom 25.05.2021
UVP-Vorprüfung „von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient“, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG i. V. m. NUVPG.
Die Erforderlichkeit der Vorprüfung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG: Mit der beantragten Änderung wird der in Anlage 1 angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erneut erreicht.

Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Göttingen vom 09.09.2021, des LAVES (Dezernat Binnenfischerei) vom 26.08.2021 und der Nds. Landesforsten (Forstamt Reinhäusen) vom 08.09.2021 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Änderung des Planfeststellungsbeschlusses über die Generalüberholung der Sösetalvorsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße B 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser vom 16.12.2019 bezüglich der Nebenbestimmung Pkt. 1.1.4.2 Nr. 2; (Optimierungen der Umsetzung der Baumaßnahmen / Baukonstruktion und Bauablauf und der damit einhergehenden Änderungen zu den mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2021 planfestgestellten Planunterlagen)

Die Harzwasserwerke GmbH plant zum einen die Generalüberholung der bestehenden Vorsperre der Sösetalsperre, zum anderen in Planungsgemeinschaft mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV) die Instandsetzung und Ausbau der Bundesstraße B 498 auf einer Länge von ca. 775 m. Vorrangiges Ziel des Vorhabens ist die Generalüberholung des die Vor- und Hauptsperre trennenden Damms. Insbesondere sollen die ungenügende Abdichtung des Damms erneuert und sämtliche Betriebseinrichtungen der Vorsperre an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden.

Die Antragsteller haben mit Antrag vom 12.07.2021 Änderungen gemäß Nebenbestimmung Pkt. 1.1.4.2 Nr. 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.2019 beantragt. Die in dem Antragsvorblatt unter Nr. 1 – 11 aufgeführten Einzelmaßnahmen sollen als Ergänzung zum bestehenden Planfeststellungsbeschluss genehmigt werden. Die beantragten Änderungen resultieren aus vorbereitenden Planungen zur Bauausführung der Sanierungsmaßnahmen durch Untersuchungen zur Optimierung des Bauablaufes, der Baukonstruktion und der anzuwendenden Bauverfahren.

Hierdurch ergeben sich mögliche Kosteneinsparungen in der Bauausführung, eine Verkürzung der Bauzeit sowie eine Risikominimierung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für die auszuführenden Baumaßnahmen im Hinblick auf die Ausführungsqualität unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes.

Für die beantragte 2. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für die Generalüberholung der Sösetalvorsperre und Instandsetzung der B 498 wird von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG i. V. m. NUVPG eine Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG durchgeführt.

Die Erforderlichkeit der Vorprüfung für das Änderungsvorhaben ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2, 14.6 der Anlage 1 UVPG.

Die Vorprüfung wurde durchgeführt und sie hat ergeben, dass nachteilige Umweltauswirkungen im entscheidungserheblichen Umfang nicht zu erwarten sind und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Änderungsvorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG ist für Änderungsvorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Nummer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist der „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden“ aufgeführt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.	<i>Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers:</i>		
13.6	<i>Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei</i>		
13.6.1	<i>10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;</i>	X	
13.6.2	<i>Weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden;</i>		A

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist auch für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 UVPG durchzuführen.

Die gemäß DIN 19700 geplante Generalüberholung der Vorsperre bezieht sich grundsätzlich auf ein gesamtes Volumen von 26,04 Mio. m³. Hierfür wäre nach Anlage 1 Ziffer 13.6.1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVPG bleibt jedoch der jeweils vorhandene Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens des jeweiligen Größen- und Leistungswerks, der vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 85/337/EWG-UVP-RL Bestand hatte, unberührt.

Die Vor- und die Hauptsperre wurden bereits vor 1988 genehmigt und in Betrieb genommen. Da die geplante Generalüberholung der Vorsperre zum einen nicht mit einer Erhöhung des Vollstauvolumens verbunden ist und zum anderen die Hauptsperre im Betrieb unangetastet lässt, bewirkt der Bestandsschutz nach § 9 Abs. 5 UVPG, dass der Altbestand rechnerisch von der Vorhabensgröße abzuziehen ist. Abzustellen ist dementsprechend lediglich auf die Vorsperre selbst mit ihrem Stauvolumen mit 0,62 Mio. m³, denn entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG erreicht die Generalüberholung an der Vorsperre erneut den angegebenen Prüfwert zur Durchführung einer Vorprüfung.

Da es sich bei der Generalüberholung der Vorsperre um eine Ausbaumaßnahme im Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) handelt, das unter Ziffer 13.6.2 der Anlage 1 UVPG einzuordnen ist, besteht eine allgemeine Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 UVPG Ziffer 13.6.2 i. V. m §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und 5 UVPG. Dieses trifft auch entsprechend für das Änderungsvorhaben zu.

Mit der Brücken- und Deckenerneuerung der B 498 ist entsprechend den aktuellen Regeln der Technik der Bau einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser verbunden. Die Instandsetzung der B 498 stellt daher eine wesentliche Änderung der bestehenden Straße dar, die ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG verlangt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
14.	Verkehrsvorhaben:		
14.6	Bau einer sonstigen Bundesstraße		A

Die oben benannte, mit der Straßensanierung im Zusammenhang stehende Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser ist mit der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verbunden. Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Inanspruchnahme von bis zu 1,0 ha Wald zur Errichtung der Behandlungsanlage zzgl. Nebenflächen nicht auszuschließen. Die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit einer Fläche von 1 ha bis weniger als 5 ha wird grundsätzlich in Anlage 1 UVPG Ziffer 17.2.3 gelistet und dort mit einer Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG belegt.

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
17.	Forstliche und landwirtschaftliche Vorhaben:		
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		A
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S

Da für die Gesamtmaßnahme (Straßensanierung und Errichtung der Behandlungsanlage) und nunmehr für das o. g. Änderungsvorhaben aber bereits eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nicht notwendig. Die allgemeine Vorprüfung ist umfassender und deckt die standortbezogene Vorprüfung hinsichtlich der Waldumwandlung zur Errichtung der Behandlungsanlage mit ab.

2. Prüfung der Vorhaben:

Der NLWKN hat gem. § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 4 UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet **und** eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der in der Anlage 1 angegebene Prüfwert der Ziffer 13.6.2 wird auch bei dem Änderungsvorhaben erneut erreicht, da sich diesbezüglich keine Änderung ergibt.

Sowohl bei der Generalüberholung der Vorsperre als auch bei der Instandsetzung der B 498 handelt es sich um zwei selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind. Da für diese Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, findet nur ein Planfeststellungsverfahren und somit auch für das Planänderungsverfahren unter der Federführung des NLWKN statt. Selbiges gilt für die hier durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG.

Die Vorprüfung ergibt in diesem Fall, dass durch die geplanten Änderungen (geänderte Baudurchführung) keine **erheblichen** nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Die Vorprüfung erfolgt nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG i. V. m. NUVP-G.

Danach stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin am 16.08.2021 vorgelegten Antragsunterlage sowie der Stellungnahmen des Landkreises Göttingen vom 09.09.2021, des LAVES (Dezernat Binnenfischeri) vom 26.08.2021 und der Nds. Landesforsten, (Forstamt Reinhausen) vom 08.09.2021. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend.

In der Antragsunterlage werden alle Prüfkriterien gemäß Anlage 3 UVPG umfassend und nachvollziehbar dargestellt. Der Einschätzung des Gutachters, dass von den geplanten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, wird gefolgt.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen bei der Bauausführung.

Anders als im Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.2019 soll zur Vermeidung bzw. Reduzierung von zeit- und kostenintensiven Arbeiten u. a. der maximale bauzeitliche Wasserstand in der Hauptsperre für einen Großteil der Baustellentätigkeit statt auf 322,60m NHN auf 318,50 m NHN festgelegt werden. Ausweislich der plausiblen Unterlagen der Antragsteller, werden Füllstände von 318,50 m NHN seit dem Jahr 2010 im jeweils geplanten „Bauzeitfenster“ ohnehin regelmäßig unterschritten. Für die Bauausführung besteht der Vorteil darin, dass auf aufwendige Spundwand- und Unterwasserarbeiten teilweise verzichtet werden kann.

Mit der Installation einer bauzeitlichen Heberleitung (temporärer Ersatz für den Grundablass) und der damit möglichen Teilabsenkung des Wasserspiegels in der Vorsperre zur Realisierung definierter Bauabschnitte kann der Umfang der Unterwasserarbeiten in der Vorsperre deutlich reduziert werden; die Ausführungsqualität wird gesteigert und der Gewässerschutz z. B. bei der Herstellung von Arbeitsebenen verbessert.

Da es sich bei der Heberleitung um ein bauzeitliches Ersatzsystem für den Grundablass handelt, bedarf der Betrieb der Heberleitung keiner gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die temporäre Absenkung selbst ist wasserrechtlich durch die Verleihung gedeckt, die ein Staurecht zugunsten des Betreibers der Talsperre einräumt – jedoch keine Staupflicht. Um etwaige nicht vollständig auszuschließende Konflikte zu vermeiden, wurden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem LAVES Maßnahmen ausgearbeitet, die ihren Niederschlag im Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. insbesondere Maßnahmen-Nr. 1.8 a-c V_{FCS}) und in Nebenbestimmung Nr. 1 gefunden haben.

Des Weiteren ist u. a. beantragt, die Betonplattenaußendichtung – anders als bisher geplant – möglichst zu erhalten, wenn die durchzuführenden Untersuchungen u. a. die Standsicherheit und Erhaltungsmöglichkeit bestätigen. Hierdurch könnten bestenfalls kostenintensive Abbruch- und Entsorgungsarbeiten sowie bautechnisch und wirtschaftlich risikoreiche Unterwasserarbeiten mit Trübstofffreisetzung vermieden werden.

Die beantragten Änderungen führen insgesamt auch zu Anpassungen am Kombibauwerk, die insgesamt zu einer weiteren Verbesserung der Betriebsbedingungen und einer verkürzten Bauzeit führen könnten.

Die beantragten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses beziehen sich nicht ausschließlich auf das Vorhaben zur Generalüberholung der Sösetalvorsperre, sondern auch auf das Vorhaben zur Instandsetzung der B 498. So zeigten die vorbereitenden Planungen zur Umsetzung der Instandsetzung der B 498 die Notwendigkeit von Änderungen für die Planung der Verkehrsanlage und der Entwässerungseinrichtungen insbesondere im Hinblick auf die Konstruktion der als Straßenwasserbehandlungsanlage dienenden Retentionsbodenfilteranlage auf.

Schließlich wird die Änderung der Baustelleneinrichtungsflächen beantragt. Die bisher planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen stehen aufgrund der vorgezogenen Bauleistungen für die Änderungen der Behandlungsanlagen der Straßenentwässerung nicht mehr als Baustelleneinrichtungsflächen zur Verfügung. Als Baustelleneinrichtungsflächen werden nunmehr die nord-östlich angrenzenden Flächen bis an die Bundesstraße B 498 beantragt. Diese Flächen befinden sich ebenfalls innerhalb der WSG-Zone II und in ausreichendem Maße von der Uferlinie entfernt. In Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten wurden diese Flächen aufgrund des Schadensbildes des Waldbestandes gewählt

(Holungsmaßnahmen waren erforderlich); eine Fläche mit aufgeforsteten Junglärchenbaumbestand werden im Gegenzug herausgelöst (Konfliktminimierung).

Durch die vorgezogenen Baumaßnahmen, der ggf. insgesamt zu erwartenden Verkürzung der Bauzeit sowie der Verlagerung von Baunebenflächen können die Bauabläufe naturschutzfachlich optimiert und die Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Wald“ minimiert werden oder ganz entfallen. Auch werden potenzielle Gefahren für das Trinkwasser durch Verschmutzungen mit Trübstoffen deutlich reduziert.

Dennoch stellen die vorbeschriebenen Maßnahmenänderungen einen zusätzlichen Eingriff neben dem bereits im planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesenen Umfang in Natur und Landschaft dar. Diesbezüglich erfolgte eine Vorortbegehung mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des LK Göttingen sowie der Landesfischereibehörde Hannover mit Erläuterung des geänderten Eingriffsumfangs. Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der bauzeitlichen Auswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden erörtert.

Auf dieser Grundlage wurde seitens der Umweltplanung ALNUS GbR der planfestgestellte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ergänzt. Die geplanten Änderungen erreichen bei Weitem aber nicht die Schwelle für erheblich nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Antragsteller haben in den Planänderungsunterlagen plausibel dargelegt, dass keine nachteiligen Wirkungen auf den Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung der Sösetalvorsperre sowie der B 498 zu erwarten sind und insgesamt mit den wasserwirtschaftlichen Belangen im Einklang stehen.

Der Vorhabensort liegt im Naturpark "Harz Niedersachsen" und im Landschaftsschutzgebiet Harz. Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keine neuen Sachverhalte. Andere Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000-Gebiete werden nicht beeinträchtigt. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt. Der gesamte Dammkörper und die angrenzenden Flächen haben keine Lebensraumfunktion von Bedeutung. Weder streng geschützte noch gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten werden beeinträchtigt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Änderungsvorhaben keine weiteren dauerhaften vorhabensbezogenen wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind. Für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter ergeben sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Braunschweig, den 08.11.2021
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Gez. Kirsten Mentz